



Gemeindeinformation

Die neue Abfallverordnung VVEA

Thilo Arlt

Amt für Umwelt, Abfallwirtschaft

1. Von der TVA zur VVEA
2. Thema Siedlungsabfälle
3. Neues zum Thema Bauabfälle
4. Verwertung von Boden
5. Fazit



1. Von der TVA zur VVEA



Abfallverordnung VVEA ersetzt die TVA seit 1.1.2016

Die «[Technische Verordnung über Abfälle](#)» (TVA) stammt von 1990, seitdem hat sich viel verändert.

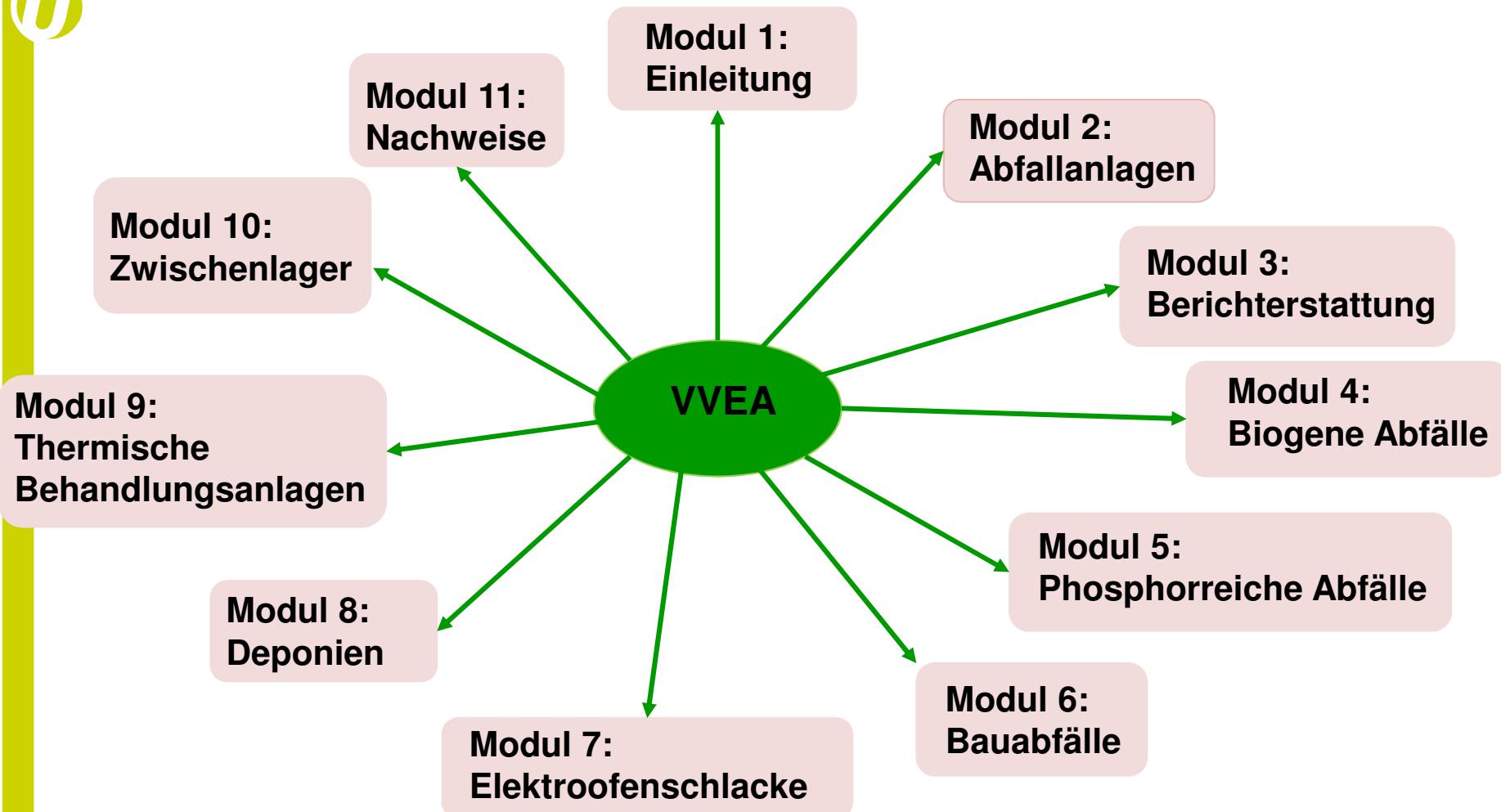
In den nächsten Jahren soll sich die Abfallwirtschaft zur Ressourcenwirtschaft entwickeln.

Um diese Erweiterung abzubilden, heisst sie neu «[Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen](#)» (VVEA).

Schwerpunkt der neuen Verordnung ist die Schonung der Ressourcen.

Die Vermeidung, Verminderung und Verwertung
von Abfällen hat in der VVEA einen höheren Stellenwert.

1. Von der TVA zur VVEA: Vollzugshilfen des BAFU



Bis zur definitiven Regelung für eine allgemeingültige Vollzugspraxis
empfehlen wir die Weiterführung der bisherigen Praxis!

1. VVEA: Vermeidung von Abfällen... (Beispiele)



Art. 11: ...durch Sensibilisierung
der Bevölkerung...



1. Von der TVA zur VVEA



Wichtigste Änderungen

- Begriffsdefinitionen (insb. Siedlungsabfälle)
- Einheitliche Berichterstattung
- Ausbildungspflicht
- Verwertung – stofflich und energetisch
- Biogene Abfälle sind prioritär stofflich zu verwerten
- Pflicht zur Phosphorrückgewinnung
- Bauabfälle - Ermittlungspflicht und Entsorgungskonzept
- Abfälle bei der Herstellung von Zement und Beton
- 5 Deponietypen und Deponienachsorge

2. Siedlungsabfälle: Abfalldefinition



- Abfälle sind **bewegliche Sachen**,
 - (1) deren sich der Inhaber entledigt oder
 - (2) deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
-
- Zu 1: Inhaber will Material nicht mehr. Dies erklärt er selber ausdrücklich oder es ergibt sich aus den Umständen (z.B. Sofa im Freien abgestellt).
 - Zu 2: Ablagerung widerspricht dem öffentlichen Interesse. Sie gefährdet Gewässer, verschandelt Landschaft oder tangiert feuer- oder gesundheitspolizeiliche Interessen.

2. Siedlungsabfälle: Abfalldefinition



- Der Gegenstand muss beweglich sein. Kein Abfall ist z.B. ein verseuchtes Grundstück oder ein belastete Gebäude. Erst durch das Ausheben des Erdreichs bzw. den Abriss des Gebäudes entsteht Abfall.
- Es ist dem Besitzer einer Sache überlassen, diese als Abfall zu behandeln oder nicht (Entledigungswille). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gegenstand wertlos oder wertvoll ist (z.B. Kleidersammlung).

2. Siedlungsabfälle



- Eine Sache verliert ihre Abfalleigenschaft durch die Verwertung, also die Rückführung in industrielle oder natürliche Stoffkreisläufe. Dies umfasst die Wiederverwendung, stoffliche Verwertung sowie die energetische Nutzung.
- Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) sind möglichst getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten.

2. Siedlungsabfälle: Motion Fluri



- Gemäss VVEA (Art. 3) werden «Siedlungsabfälle» neu wie folgt definiert:
- aus Haushalten stammende Abfälle sowie vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- Mit der «Motion Fluri» fällt Kehricht aus diesen Industrie- und Gewerbebetrieben unter das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand.
- Vollzugshilfe ist abzuwarten

3. Bauabfälle

Was ändert sich bei den Bauabfällen?



3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



NEU: Entsorgungskonzept ab 200 m³

VVEA Art. 16 Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

1 Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft (...) **Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung** machen, wenn:

a. voraussichtlich **mehr als 200 m³** Bauabfälle anfallen; oder

(...)

Wem? ...der für die Baubewilligung zuständigen Behörde

Wann? ...im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs

3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



NEU: Gebäudecheck vor dem Rückbau

VVEA Art. 16 Angaben zur Entsorgung...

1 Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft (...) Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:

- a. voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder*
- b. Bauabfälle mit **umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen** wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.*

3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



Neu: Entsorgungsnachweis nach dem Rückbau

VVEA Art. 16 Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

1 ...

2 Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept nach Absatz 1 erstellt hat, muss sie (...) **nachweisen**, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.

(...)

Wem? ...der für die Baubewilligung zuständigen Behörde

Wann? ...auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten

3. Bauabfälle: Entsorgungskonzept

Formulare und Infos unter www.abfall.ch

ALLE INFORMATIONEN ZUM THEMA ABFALL UND RECYCLING

News Informationen und Merkblätter Ausbildung und Anlässe Leitfaden Sammelstellen Recycling-Map Adressen Links Kontakt/Anmeldung Abfall-Mail

Geben Sie ein Suchwort ein und/oder wählen Sie einen Kanton, um regionale Informationen zu erhalten.

Suchwort eingeben SUCHEN

erweiterte Suche

?

de / fr / it

Ganze Schweiz

NEU

Aktuelle Infos zur Ausbildung für Personal von Entsorgungsanlagen

EntsorgungsWegweiser

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Umwelt BAFU

ARV Abfalls-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz

VBSA ASIR ASED



3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



NEU: Zu trennende Bauabfälle

VVEA Art. 17 Trennung von Bauabfällen

1 ...auf der Baustelle zu trennen:

- a. Ober- und Unterboden**
- b. Aushub- und Ausbruchmaterial (...)*
- c. Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips**
- d. weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe**
- e. brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind*
- f. andere Abfälle*

*** Jeweils möglichst sortenrein**

3. Bauabfälle: sortenreine Trennung



Ziegelbruch



Asphalt

3. Bauabfälle



VVEA Art. 17 Trennung von Bauabfällen

1 (...)

2 *Soweit die Trennung (...) auf der Baustelle nicht möglich ist, sind die Abfälle in geeigneten Anlagen zu trennen:*



z.B. Bausperrgut

3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



NEU: Verwertungspflicht im Bauabfallbereich wird konkretisiert

VVEA Art. 20
***Mineralische Abfälle aus dem
Abbruch von Bauwerken***

1 Ausbauasphalt...



3. Was ändert sich bei den Bauabfällen?



Ausbauasphalt

1'000 mg PAK pro kg
Ausbauasphalt
(= 20'000 mg PAK pro kg Bindemittel)

250 mg PAK pro kg
Ausbauasphalt
(= 5'000 mg PAK pro kg Bindemittel)

Übergangslösung (BAFU-Richtlinie)

Recycling nicht gestattet

- Therm. Behandlung
- Ablagerung auf einer Deponie Typ E

Recycling gestattet

- In Misanlage nach dem Stand der Technik

NEU nach VVEA

Recycling nicht gestattet

- Thermische Behandlung

ZIEL:
Entfernung aus dem Kreislauf

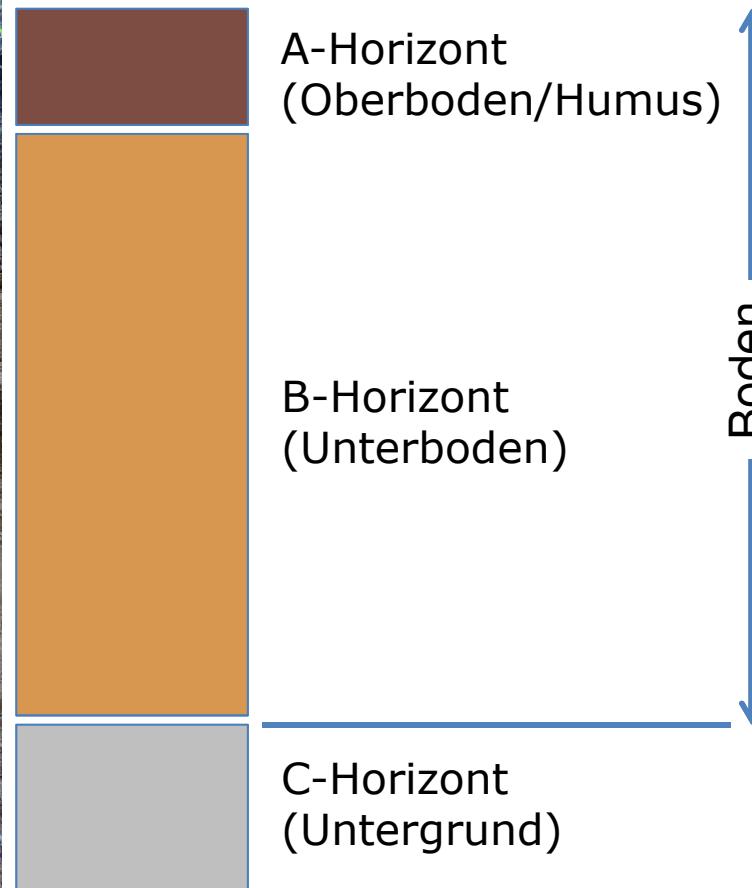


Recycling gestattet

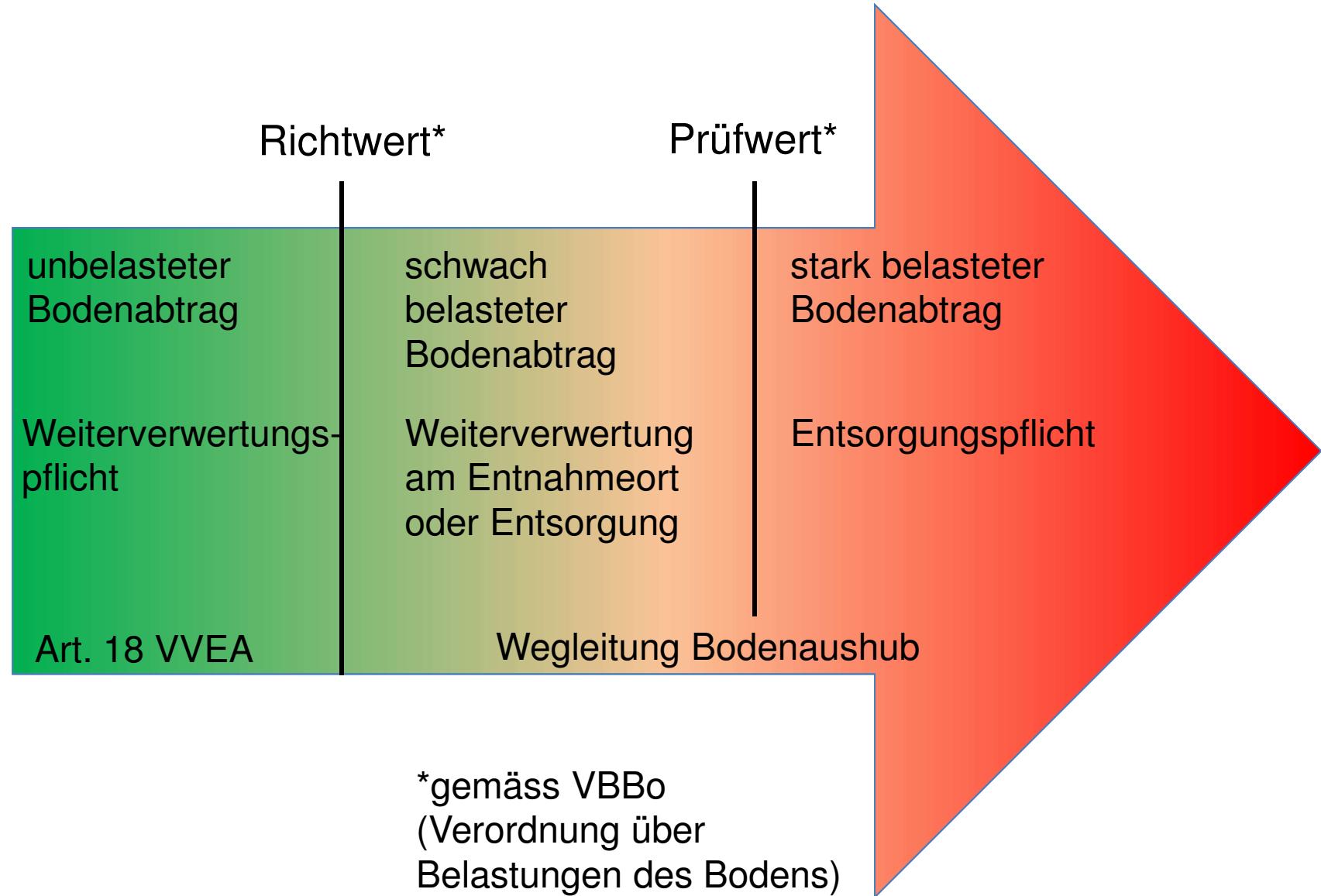
4. Bauabfälle: Art. 18 Verwertungspflicht für Boden



Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.



4. Boden: Gesetzliche Grundlagen



4. Boden: Prüfperimeter Bodenabtrag

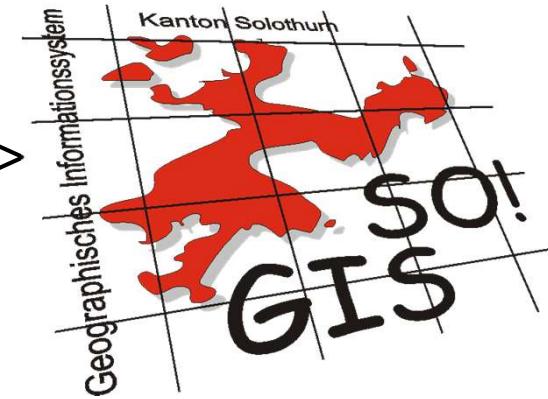
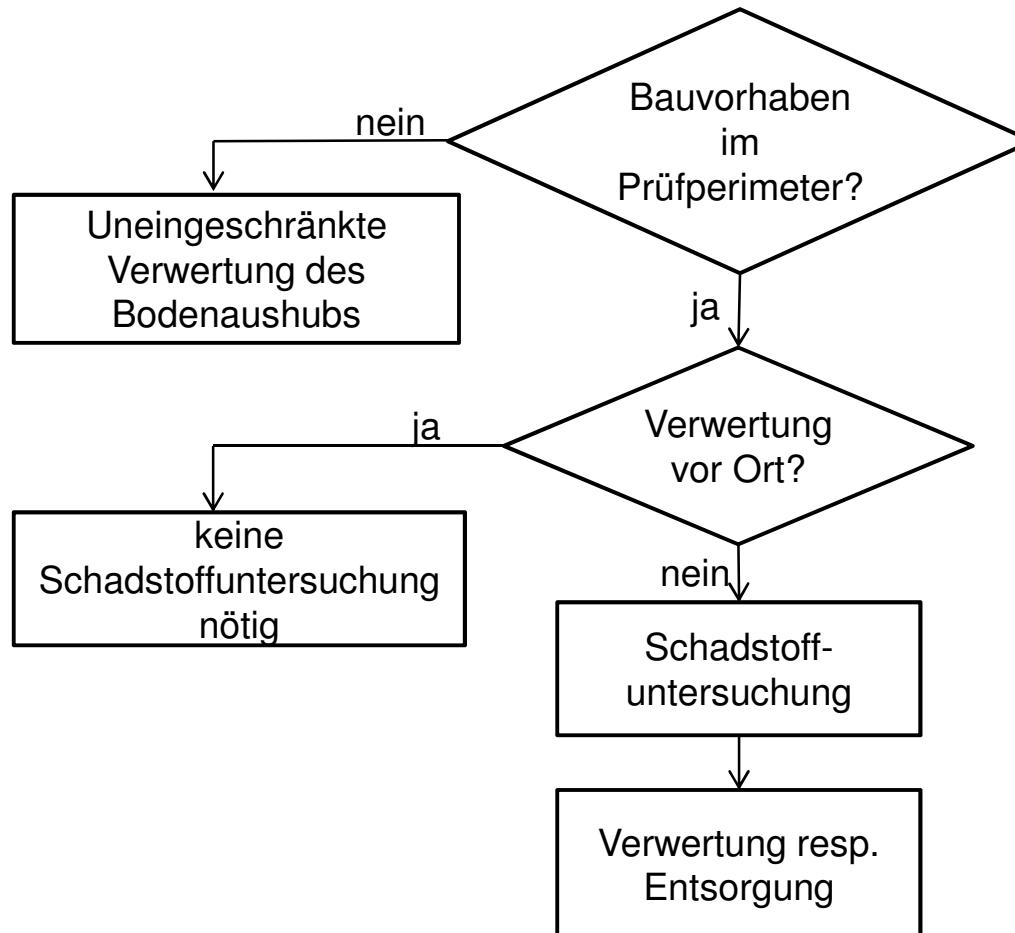


Böden mit bekannter oder vermuteter Schadstoffbelastung



www.afu.so.ch -> Boden -> Bodenschutz -> Prüfperimeter Bodenabtrag
<http://geoweb.so.ch/map/pruefperimeter>

4. Prüfperimeter Bodenabtrag: Baugesuche



Bei Verwertung immer vorgängig Gesuch
bei Kanton einreichen



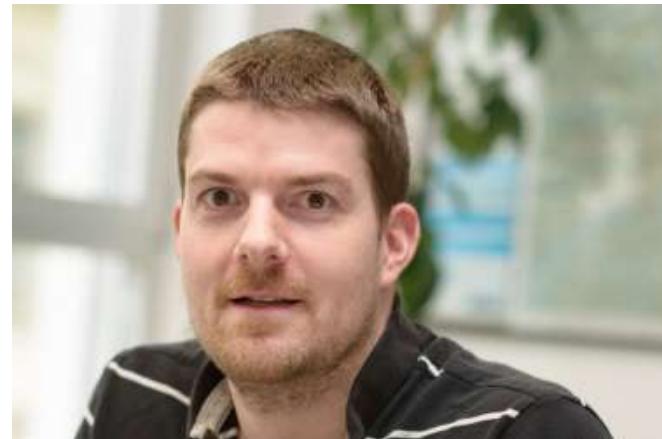
Fazit

- Solange die Vollzugshilfemodule nicht publiziert sind, kann unter Berücksichtigung der Übergangsfristen nach der heutigen Praxis verfahren werden.
- Die bestehenden Richtlinien gelten weiterhin, sofern sie der VVEA nicht widersprechen und sie noch nicht durch die Vollzugshilfe abgelöst sind.
- Die Module sollten innerhalb von 2 Jahren inhaltlich geklärt und veröffentlicht sein.



Im Amt für Umwelt helfen Ihnen weiter: Thema Abfallwirtschaft

David
Wittwer



Stefan Gyr



Thilo Arlt

Thema
Boden:



Stephan Margreth